

# **Friedhofsbenutzungssatzung**

## **für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lohne**

Gemäß Art. 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950 und § 6 Abs. 1 Friedhofsgesetz (FhG) vom 10. Juni 2017 hat der Gemeindegemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lohne (Friedhofsträger) am 16. August 2023 die folgende Friedhofsbenutzungssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lohne. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 136/1, 137/1, 138/1, 139/1, 140/7, 143/2, 144, 145, 146/1, 147/3, 147/30, 147/34 Flur 57 Gemarkung Lohne in Größe von insgesamt 7.700 qm.

### **§ 2**

#### **Grabfelder**

(1) Auf dem Friedhof bestehen Grabfelder für die folgenden Grabarten:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen (§ 22 FhG)
- b) Wahlgräber für Erdbestattungen - einstellig, doppelttief (§ 23 FhG)
- c) Wahlgräber für Erdbestattungen - zweistellig, doppelttief (§ 23 FhG)
- d) Wahlgräber für Erdbestattungen für Kinder - einfachtief (§ 23 FhG)
- e) Wahlgräber für Feuerbestattungen - bepflanzbar (§ 23 FhG)
- f) Wahlgräber im Rasenfeld für Erdbestattungen, pflegefrei - einstellig, doppelttief (§ 24 FhG)
- g) Reihengräber in Gemeinschaftsgrabanlagen für Erdbestattungen, pflegefrei  
- Johanneswiese (§ 25 FhG)
- h) Reihengräber in Gemeinschaftsgrabanlagen für Feuerbestattungen, pflegefrei  
- Johanneswiese (§ 25 FhG)
- i) Baumgrabstätten für Feuerbestattungen, pflegefrei (§ 26 FhG)

Das Angebot an Grabstätten richtet sich nach der tatsächlichen Verfügbarkeit. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung eines Nutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstätte.

(2) Gemeinschaftsgrabanlagen nach Abs. 1 können Anlagen mit und ohne besondere Gestaltungen umfassen. Gemeinschaftsgrabanlagen mit besonderen Gestaltungen sind gärtnerisch umfassend gestaltet und dauerhaft gepflegt.

(3) In Grabstätten für Kinder können Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres sowie Tot-, Fehl- und Ungeborene nach § 2 Abs. 1 Nds. Bestattungsgesetz bestattet werden.

(4) Weitere Grabarten können durch Beschluss des Gemeindegemeinderates mit Genehmigung durch den Oberkirchenrat (Art. 27 Abs. 1 Nr. 9 Kirchenordnung) eingerichtet werden.

### **§ 3**

#### **Grababmessungen**

Die Grabstätten haben mindestens folgende Abmessungen:

- |  |               |                |
|--|---------------|----------------|
| a) Gräber für Erdbestattungen                            |               |                |
| von Erwachsenen (einstellig):                            | Länge: 210 cm | Breite: 90 cm  |
| von Erwachsenen (zweistellig):                           | Länge: 210 cm | Breite: 210 cm |
| von Kindern:   | Länge: 130 cm | Breite: 70 cm  |
| b) Urnengräber   | Länge: 90 cm  | Breite: 90 cm  |
| c) Urnengräber in Gemeinschaftsanlage<br>(Johanneswiese) | Länge: 75 cm  | Breite: 75 cm  |

### **§ 4**

#### **Dauer der Nutzungsrechte**

- (1) Die Dauer der Nutzungsrechte beträgt 25 Jahre. Bestehende Nutzungsrechtsverhältnisse bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Verlängerung eines Nutzungsrechtes für Wahlgräber ohne Anpassung an die Ruhefrist muss mindestens für fünf Jahre erfolgen.
- (3) Ein Vorerwerb von Grabstätten ist nicht vorgesehen.

### **§ 5**

#### **Bestattungen in Wahlgrabstätten**

- (1) Mit Ermächtigung durch § 23 Abs. 5 FhG werden folgende abändernde Regelungen zu § 23 Abs. 3 FhG getroffen:
  - Im Grab einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen (§ 2 Abs. 1 Buchst. e) und g)) dürfen bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

- (2) Mit Ermächtigung durch § 23 Abs. 5 FhG werden die folgenden abändernden Regelungen zu § 23 Abs. 4 FhG getroffen:
- Im Grab einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen (§ 2 Abs. 1 Buchst. b), c) und f)) dürfen bis zu vier Urnen beigesetzt werden, wenn es noch nicht belegt ist.
  - Im Grab einer Wahlgrabstätte für Kinder (§ 2 Abs. 1 Buchst. d)) dürfen keine Urnen beigesetzt werden.
  - In einem Grab nach § 2 Abs. 1 Buchst. b) ist die Bestattung eines zweiten Sarges zulässig. Der Friedhofsträger entscheidet über die Bewilligung des Antrages nach eigenem Ermessen. Bei seiner Entscheidung berücksichtigt er insbesondere den zeitlichen Abstand zur letzten Bestattung.
  - In einem bereits mit einem Sarg belegten Grab ist es zulässig, eine Urne beizusetzen, wenn die beizusetzende Person ein nächster Angehöriger der bereits bestatteten Person ist.
- (3) Würde in einer Wahlgrabstätte bereits eine Urne beigesetzt, so ist eine Erdbestattung auf diesem Grab im Ausnahmefall möglich.

## **§ 6**

### **Umwandlung eines Reihen- in ein Wahlgrab**

Eine Umwandlung eines Reihen- in ein Wahlgrab ist auf Antrag möglich. Nach der Umwandlung kann eine Belegung nach den Bestimmungen von § 5 erfolgen.

## **§ 7**

### **Gestaltungsvorschriften**

- (1) Leitbild für die Gestaltung der Grabstätten ist der grüne blühende Friedhof. Jede Grabstätte ist so zu gestalten, zu unterhalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen sowie in seiner Gesamtanlage gewahrt bleibt.
- (2) Die Gestaltung von Grabstätten umfasst die Errichtung von Grabmalen und die gärtnerische Gestaltung. Sie ist Recht (§ 30 Abs. 1 Satz 5 FhG) und Verpflichtung (§§ 36 Abs. 1 und 38 Abs. 1 FhG) zugleich. Einfassungen und Grababdeckungen, die eine bauliche Einheit mit dem Grabmal bilden, sind dem Grabmal zuzuordnen, alle anderen gelten als Teil der gärtnerischen Gestaltung.

- (3) Zur Gestaltung der Grabstätten im Einzelnen wird auf die anliegenden Richtlinien verwiesen, die Bestandteil dieser Satzung sind. Soweit die Gestaltung der Grabanlagen ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten ist, ist sie nicht Gegenstand der Gestaltungsvorschriften. Dies gilt insbesondere für Gemeinschaftsgrabanlagen (§ 25 FhG).
- (4) Den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes ist bei der Gestaltung der Grabstätten in besonderer Weise Rechnung zu tragen (§ 48 FhG). Insbesondere ist die Verwendung von Materialien unzulässig, die mit Farben oder Lacken, auf chemische oder in sonstiger Weise umweltbelastend behandelt worden sind und dabei zu einer Verunreinigung des Bodens führen können.
- (1) Auf dem Friedhof sind Grabfelder mit allgemeinen und Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Allgemeine Gestaltungsvorschriften gelten grundsätzlich in gleicher Weise für alle Grabfelder. Zusätzliche Gestaltungsvorschriften gelten nur für die Grabfelder, die ausdrücklich als Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften ausgewiesen sind; sie gehen dort im Zweifel den allgemeinen Gestaltungsvorschriften vor. Für die folgenden der unter § 2 genannten Grabfelder bestehen zusätzliche Gestaltungsvorschriften:
  - e) Wahlgräber für Feuerbestattungen - bepflanzbar,
  - f) Wahlgräber im Rasenfeld für Erdbestattungen, pflegefrei - einsteilig, doppelte tief.

## **§ 8**

### **Pflichten der Nutzungsberechtigten**

- (1) Recycling ist nach der Abfallvermeidung der wirkungsvollste Weg, um Rohstoffe zu sparen und damit auf die Erzeugung von Kohlendioxid (CO<sup>2</sup>) zu verzichten. Aus diesem Grund ist der anfallende Müll auf unserem Friedhof entsprechend der vorhandenen Abfallbehältnisse zu trennen. Gewerbetreibende sind nach § 13 Abs. 5 Satz 3 FhG verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (2) Nutzungsberechtigte eines bereits bestehenden Wahlgrabes sind verpflichtet, vor einer Bestattung das Grabmal, die Einfassung, Pflanzen mit umfangreicherem Wurzelwerk sowie größere Ausstattungsgegenstände zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Soweit mit der Friedhofsverwaltung kein anderer Termin vereinbart wird, müssen diese Arbeiten zwei Werkzeuge vor der Bestattung abgeschlossen sein.
- (3) Wenn für eine Beerdigung ein Grabmal, eine Einfassung, die Bepflanzung oder Ausstattungsgegenstände von einer benachbarten Grabstelle vorübergehend entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte des Grabes, von dem aus die Maßnahme verursacht wird, die Kosten zu tragen. Nach der Bestattung ist das Nachbargrab umgehend wieder in den vorherigen Zustand zu versetzen. Für Schäden haftet der Veranlasser der Maßnahme.

**§ 9**

**Übergangsvorschriften**

Diese Satzung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.

**§ 10**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofssatzung tritt am 01.11.2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 3. Mai 2004 außer Kraft.

49393 Lohne, den 16. August 2023



*[Handwritten signature]*

Vorsitzender des Gemeindegemeinderates

*[Handwritten signature]*

Mitglied des Gemeindegemeinderates

## **Gestaltungsrichtlinien**

Anlage zu § 7 Abs. 3 der Friedhofsbenutzungssatzung vom 16. August 2023 für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lohne

### **1. Allgemeine Vorschriften für gärtnerische Gestaltungen**

Bauliche und gestalterische Elemente, die Teil der gärtnerischen Gestaltung sind, dürfen nur aus Materialien und Bearbeitungsformen bestehen, die dem gestalterischen Leitbild des grünen, blühenden Friedhofes (§ 35 Friedhofsgesetz) nicht widersprechen.

- (1) Gräber dürfen während der Ruhezeit von mindestens 6 Wochen nach der Belegung nicht bepflanzt werden. Nach dieser Ruhezeit müssen die Gräber innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauerhaft gepflegt werden. Bei der Erstanlage gibt der Friedhofswärter die Maße an. Die Größe der Grabstätte darf durch das Bepflanzen nicht überschritten werden.
- (2) Nicht zulässig sind Gestaltungen oder Bearbeitungen, die andere Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören könnten oder zu einer Verunstaltung des Friedhofes führen würden. Dies sind insbesondere:
  - a) die Verwendung von Kunststoffen oder Hartfaserplatten und vergleichbaren Baustoffen sowie von Blechen insbesondere auch für die Grabumrandung.
  - b) das Belegen der Grabstätte mit gebrochenen, nicht natürlichen Materialien wie Glas, Kunststoffen oder ähnlichen Materialien. Die Verwendung von Kies, Splitt und vergleichbaren Stoffen ist nicht erlaubt.
  - c) die Verwendung von verbotenen oder herabsetzenden Zeichen und Inschriften sowie von Zeichen und Inschriften, die zu kontroversen Anlass geben könnten.
- (3) Um den Sauerstoffkreislauf der Gräber nicht zusätzlich zu beeinträchtigen, ist beim Verlegen von Platten auf dem Grab darauf zu achten, dass max. ein Viertel der Graboberfläche abgedeckt wird.
- (4) Um sicherzustellen, dass das Wurzelwerk von Bäumen und Sträuchern nach § 36 Abs. 3 FhG nicht dauerhaft über die Grabstätte hinausragt, darf eine Höhe von 0,80 m nicht überschritten werden. Die Anpflanzung von Bäumen bedarf nach § 36 Abs. 3 FhG immer der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (6) Zur Abgrenzung können die Grabstätten mit Einfassungen aus Stein versehen werden. Diese ist mit der Oberkante ebenerdig zu verlegen und muss 15-20 cm tief und maximal 3 cm stark sein. Die Verlegung muss fachgerecht erfolgen.

- (7) Die Nutzungsberechtigten und Friedhofsbesucher werden ersucht, auf die Verwendung von Kunststoffen bei der Grabgestaltung zu verzichten. Hiervon ausgenommen sind Grablichter, die aber nach dem Gebrauch nach Möglichkeit zuhause zu entsorgen sind.
- (8) Die gärtnerische Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten unterliegt unbeschadet der Bestimmungen der §§ 12 Abs. 3 Buchst. f) und g) 35, 36 und 38 FhG keine weiteren Anforderungen.
- (9) Für zusätzliche gestalterische Elemente, die nicht Teil der gärtnerischen Gestaltung sind, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 entsprechend.

## **2. Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale**

- (1) Die Aufstellung von Grabmalen richtet sich nach der Rechtsverordnung zur Aufstellung von Grabmalen auf Friedhöfen (RV Grabmalaufstellung).
- (2) Für Grabmale sind insbesondere natürliche Werkstoffe wie Natursteine oder Holz zu verwenden. Grabmale aus anderen Materialien sind im Einzelfall im Genehmigungsverfahren unter Würdigung einer harmonischen Gesamtstruktur des Friedhofes zu beurteilen. Nicht zulässig sind Grabmale, deren Gestaltungen andere Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören könnten oder zu einer Verunstaltung des Friedhofes führen würden. Dies sind insbesondere
  - a) Grabmale, die sich in Form, Farbe, Umfang oder Gestaltung erheblich und überproportional von der Umgebung der Grabstätte abheben. Grabmale heben sich erheblich und überproportional von der Umgebung der Grabstätte ab, wenn
    - bei einstelligen Grabstätten eine Höhe von 110 cm und eine Breite von 60 cm und
    - bei mehrstelligen Grabstätten eine Höhe von 120 cm und eine Breite von 120 cm überschritten wird.
  - b) Grabmale aus Kunststoffen oder Kunststoffteilen.
  - c) die Verwendung von verbotenen oder herabsetzenden Zeichen und Inschriften, sowie von Zeichen und Inschriften, die zu Kontroversen Anlass geben könnten.
  - d) Grabmale mit Einrichtungen, die auf technischem Wege oder durch manuelle Eingriffe zu einer Veränderbarkeit der äußeren Gestaltung führen können.
- (3) Die Verwendung von QR-Codes ist zugelassen, wenn Antragsteller und Nutzungsberechtigte sich schriftlich verpflichten, mit den gezeigten Inhalten nicht gegen

geltendes Recht zu verstoßen und gleichzeitig den Friedhofsträger von der Haftung für die Inhalte freizustellen.

### **3. Zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für bepflanzbare Wahlgrabstätten für Feuerbestattungen**

- (1) Bei bepflanzbaren Wahlgräbern für Feuerbestattungen ist eine ebenerdige Steineinfassung, die farblich an das Grabmal anzupassen ist und deren Stärke 3 cm nicht übersteigen darf, zugelassen.
- (2) Bei bepflanzbaren Wahlgräbern für Feuerbestattungen sind liegende Grabmale und Kissensteine als Grabmale zulässig. Die Grabmale müssen eine Breite von 50 cm und eine Tiefe von 40 cm haben. Die Stärken von 6 cm für liegende Grabmale und 12 cm für Kissensteine dürfen nicht unterschritten werden.

### **4. Zusätzliche Gestaltungsregelungen für Grabstätten auf Rasenfeldern**

Angaben über die bestattete Person sind auf einem erdbündig mit der Rasenfläche verlegten Liegestein in der Größe von 0,50 m x 0,40 m anzubringen. Die liegenden Grabmale müssen mindestens 6 cm stark sein. Name und Geburts- bzw. Sterbedatum der verstorbenen Person sind von einem Steinmetz vertieft in den Liegestein einzuarbeiten. Aufgesetzte Buchstaben sind nicht zugelassen.

### **5. Ablage von Grabschmuck**

Die Bepflanzung und die Ablage von Grabschmuck auf Gemeinschaftsgrabanlagen und auf Rasengräbern sind nicht gestattet. Zur Ablage von Grabschmuck werden gemäß § 28 Abs. 5 FhG besondere Stellen ausgewiesen. In der Zeit vom Ewigkeitssonntag bis zum 28. Februar des Folgejahres darf Grabschmuck als Sonderregelung auf Gräbern im Rasenfeld abgelegt werden.